

Sportunterricht während der Fastenzeit Ramadan

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit sind während der alljährlichen Fastenzeit Ramadan häufiger Diskussionen bezüglich der Teilnahme muslimischer Kinder am Sportunterricht aufgetreten. Um Missverständnisse aus dem Weg zu räumen und einheitliche Regelungen für alle zu finden richten wir uns mit diesem Rundschreiben an Sie.

Zunächst sei auf das Schreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur mit Betreff „Sportunterricht mit muslimischen Schülerinnen und Schülern“ vom 27.03.2017 (Aktenzeichen: A4 – 0.2.2.0) hingewiesen. In diesem Schreiben wird betont, dass die Teilnahme am Sportunterricht durch das allgemeine Schulpflichtgesetz für alle Schülerinnen und Schüler vorgeschrieben ist. Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (11.09.2013; AZ: 6 C 25.12) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (10.01.2017; AZ:29086/12) bestärken dies zudem. Demnach sind „**der Schulpflicht und der Integration der Kinder** Vorrang gegenüber dem religiös begründeten Wunsch der Eltern nach Unterrichtsbefreiung einzuräumen“

Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass wir keine Entschuldigungen auf Grund der Fastenzeit akzeptieren dürfen und die Nichtteilnahme als Leistungsverweigerung werten müssen.

Soweit die Inhalte des Lehrplans dies zulassen werden die Sportlehrerinnen und Sportlehrer unserer Schule versuchen die Stundeninhalte etwas anzupassen. Der Ramadan liegt jedoch in einer Zeit, zu welcher wir uns wetterbedingt hauptsächlich mit dem Thema Ausdauer und Leichtathletik befassen. Es kann daher nicht immer vermieden werden, dass auch etwas anstrengendere und das Herz-Kreislauf-System fordernde Inhalte thematisiert werden. Wir möchten daher an Sie appellieren, **zumindest das Trinken** an den Tagen zu gestatten, an denen der Sportunterricht stattfindet. Nicht zuletzt hängen die guten Leistungen und die Gesundheit Ihres Kindes davon ab.

Mit freundlichen Grüßen,



Jens Neumann, Fachbeauftragter Sport



Dr. Roland Maier, Schulleiter